

Tipp vom „eza!“-Partner „kubeth + kubeth architekten“

EnEV 2014 – Energieausweis bei Vermietung und Verkauf

Bereits die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2007 und 2009 hat Verkäufer, Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber verpflichtet, einen Energieausweis ausstellen zu lassen, um ihn ihren potenziellen Käufern oder Neumietern zu zeigen – spätestens wenn diese ihn verlangten. Mit der EnEV 2014 muss der Energieausweis bei der Besichtigung vorgelegt und nach Abschluss des Vertrages unverzüglich als Original oder Kopie übergeben werden.

Selbst wenn keine Besichtigung stattfindet, muss der Verkäufer oder Vermieter den Energieausweis seinen potenziellen Käufern oder Neumietern vorlegen, spätestens wenn diese ihn verlangen.

Dabei sind zwei Arten von Energieausweisen möglich: der Bedarfs- und der Verbrauchsausweis. Bei Gebäuden mit bis zu vier Wohnungen, deren Bauantrag vor dem 1. November 1977, dem



Thomas Kubeth

Erscheinungsdatum der ersten Wärmeschutzverordnung, eingereicht wurde, ist nur der Bedarfsausweis zulässig.

Auch für die Immobilienanzeige bei Verkauf oder Vermietung hat die neue EnEV 2014 Konsequenzen. Seit 1. Mai 2014 sind folgenden Angaben verpflichtend: die

Art des Energieausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis), der im Energieausweis genannte Energieverbrauch und die Energieeffizienzklasse, der Energieträger (Heizöl, Gas, usw.) und das Baujahr des Gebäudes. Bei Missachtung dieser Vorschriften drohen Bußgelder bis zu 15.000 Euro.

Eine unverbindliche und kostenlose Anfangsberatung, qualitätsgesicherte Energieausweise, Vor-Ort-Energieberatung, Sanierungsplanung und Baubegleitung bieten z.B. wir als Architekten, Passivhausplaner und Partner des Energie- und Umweltzentrums Allgäu an. Wir sind Ihnen beim Energiesparen gerne behilflich und informieren Sie weiter. TK

„kubeth + kubeth“
 Gesellschaft für
 Architektur und
 Sachverstand mbH
 Marktplatz 4, Lindau (B)
 Tel.: 08382 / 275 1556
 info@kubeth.com
 www.kubeth.com